

II-2942

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

39.279-11/73

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

A 386 / A.B.zu 1414 / J.Präs. am 29. Aug. 1973

zu Z 1414/J-NR/1973

W i e n

Die mir am 12.Juli 1973 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und Genossen (1414/J), betreffend Verurteilungen und Strafverfolgungen im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen in Südtirol, beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1.) und 2.) der Anfrage:

Von den sogenannten Südtirolverfahren ist nur mehr ein einziges gerichtliches Strafverfahren in Österreich anhängig. Es handelt sich hiebei um das beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Peter Kienesberger, Egon Kufner und Dr. Erhard Hartung wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 4 Absatz 2 Sprengstoffgesetz anhängige Verfahren. Den Angeklagten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 24. auf den 25.Juni 1967 im Gebiete der Porzescharte, Gemeindegebiet Sexten (Südtirol), im gemeinsamen Zusammenwirken als Mittäter durch das Verlegen zweier Sprengstoffladungen den Tod von vier Mitgliedern einer Untersuchungspatrouille vorsätzlich herbeigeführt zu haben, wobei die Tötung weiterer Mitglieder dieser Untersuchungspatrouille nur durch Zufall unterblieben sei.

Dieses Verfahren, in dem bereits zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ergangen sind, ist derzeit im dritten Rechtsgang bei dem Geschwornengericht am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien anhängig.

In Anbetracht der Tatsache, daß in diesem Zusammenhang nur gegen drei Personen ein Strafverfahren vor einem österreichischen Gericht anhängig ist, besteht kein Anlaß für eine gesetzgeberische Initiative auf Erlassung eines Amnestiegesetzes gemäß Art. 93 B-VG.

Im derzeitigen Stadium dieses Strafverfahrens ist nicht daran gedacht, mit Vorschlägen gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG an den Herrn Bundespräsidenten heranzutreten. Es ist jedoch ein Gnadenverfahren bezüglich zwei weiterer im sogenannten Südtirolkomplex verurteilter Personen, deren Taten nicht im Zusammenhang mit dem Attentat auf der Porzescharte stehen, anhängig.

Zu Punkt 3.) der Anfrage:

Derzeit befinden sich in Österreich im Zusammenhang mit sogenannten Südtirolverfahren Personen nicht in Haft.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien hat das Landesgericht für Strafsachen Wien Haftbefehle gegen die drei wegen des Attentats auf der Porzescharte angeklagten Personen aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 175 Abs. 1 Z. 2 StPO erlassen. Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Angeklagten konnten die Haftbefehle bisher nicht vollzogen werden; die gerichtliche Entscheidung über Beschwerden, die zwei dieser Angeklagten gegen die Haftbefehle erhoben haben, steht noch aus.

Bezüglich des in der Zwischenzeit eingelangten Ansuchens eines dieser Angeklagten um Erteilung des sicheren Geleites nach §§ 419, 420 StPO hat das Bundesministerium für Justiz die gutächtliche Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwaltes veranlaßt.

22. August 1973

Der Bundesminister:

Bjwola